

Wesentliche Veränderung von Maschinen

Der Übergang von Alt zu Neu

Maschinen werden im Laufe Ihres Lebens häufig verändert. Sie werden optimiert oder an neue Arbeitsbedingungen angepasst. Allerdings kann ein Umbau dazu führen, dass aus rechtlicher Sicht eine neue Maschine entsteht. Diese „neue Maschine“ muss nach dem Umbau den Anforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen. Die Grenze beim Übergang von Alt zu Neu ist die wesentliche Veränderung oder wie es europäisch im Binnenmarktleitfaden heißt, die „bedeutende bzw. erhebliche Veränderung“. Doch wann sind Veränderungen an einer Maschine wesentlich?

Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) regelt u.a. das Inverkehrbringen von Produkten. Produkte sind demnach technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte. Inverkehrbringen ist im Sinne dieses Gesetzes jedes Überlassen eines Produktes an einen anderen und zwar unabhängig davon, ob dieses Produkt neu, gebraucht, wiederaufgearbeitet oder wesentlich verändert worden ist. Der unbestimmte Begriff „wesentlich verändert“ wird im GPSG nicht weiter erläutert und muss deshalb ausgelegt werden.

Seit Mitte der 90er Jahre gibt es eine gemeinsame Interpretation von Bund und Ländern, die den Begriff auf eine Gefahrenanalyse abstützt. Darin heißt es: „Jede Änderung einer Maschine muss im Rahmen einer Gefahrenanalyse untersucht werden. Zeigt das Ergebnis, dass in erheblichem Umfang neue oder zusätzliche Gefahren zu erwarten sind, liegt eine wesentliche Veränderung vor. Dies gilt auch, wenn der Hersteller als Folge solcher Gefahren sicherheitstechnische Gegenmaßnahmen vorsieht.“

Diese gefahrenorientierte Interpretation bewertet die konkreten Veränderungen einer Maschine im Einzelfall. Mit der Überarbeitung des europäischen Leitfadens zum Binnenmarktrecht im Jahre 1999 wurde diese Interpretation für den europäischen Binnenmarkt übernommen.

Innovationen werden nicht behindert

Die Klarstellung dessen, was der Gesetzgeber mit dem Begriff „wesentliche Veränderung“ gemeint hat, war schon deshalb notwendig, weil mit der europäischen

Maschinenrichtlinie eine neue Situation entstanden war. Danach wird der Eigenhersteller einer Maschine, also auch derjenige, der seine selbstgenutzte Maschine wesentlich verändert, dem Inverkehrbringer gleichgestellt. Eine Regelung, die auch mit der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG so übernommen wurde. Über das europäische Recht wird somit auch der Eigenhersteller vom GPSG erfasst. Das hätte nach der früheren Auslegung des Begriffes „wesentliche Veränderung“ zur Folge gehabt, dass der Betreiber in vielen Fällen unnötigerweise gezwungen gewesen wäre, die gesamte Maschine und damit auch von der Veränderung nicht

betroffene Bereiche an den neuesten Stand der Technik anzupassen, wenn er an ihr Veränderungen vornimmt. Selbst eine ausschließliche Verbesserung der Sicherheitstechnik hätte dies in der Regel zur Folge gehabt.

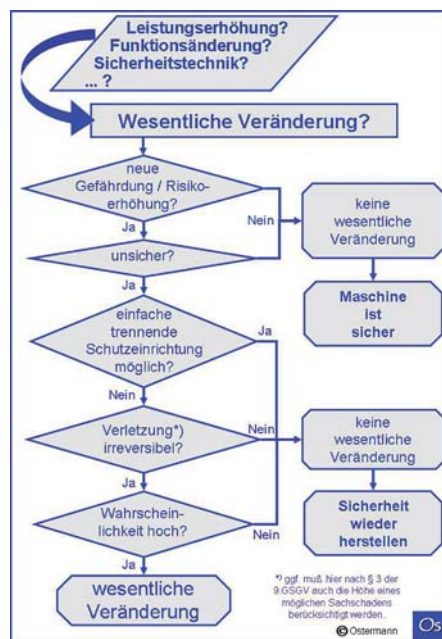
Konkretisierungsbedarf bei der Interpretation

Ende der 90er Jahre zeigte sich, dass die ursprüngliche Bund/Länder-Interpretation zwar die richtige Richtung vorgab, ihre Anwendung in der Praxis jedoch viele Fragen aufwarf. Sie zeigt, wie man den unbestimmten Rechtsbegriff der wesentlichen Veränderung auslegen kann, ist aber immer noch wenig konkret. Dazu kommt, dass die verwendeten Begriffe „Gefahrenanalyse“ und „Gefahr“ zwar dem europäischen harmonisierten Recht entnommen wurden, in den harmonisierten Normen (z.B. EN ISO 12100 und EN 14121-1), jedoch dazu ein anderes Verständnis besteht, übrigens auch in der weltweiten Normung. Aus diesem Grund wurde diese Interpretation unter Verwendung der in der Fachwelt verwendeten Begriffe konkreter gefasst.

Interpretationspapier 2000 von Bund und Ländern

Im Jahr 2000 erarbeitete das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zusammen mit den Ländern eine konkretisierte Interpretation des Begriffs „wesentliche Veränderung“ in Bezug auf Maschinen und veröffentlichte diese im Bundesarbeitsblatt (Heft 11/2000, S. 35). Hier ist festgelegt, dass jede Veränderung an einer gebrauchten Maschine, die den Schutz der Rechtsgüter des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) beeinträchtigen kann, zunächst systematisch zu untersuchen ist. Ziel ist es, zu ermitteln, ob sich durch die Veränderung neue Gefährdungen ergeben haben oder ob sich ein bereits vorhandenes Risiko erhöht hat.

Bei veränderten Maschinen, bei denen entweder keine neue Gefährdung vorliegt oder eine Gefährdung zwar vorliegt, die vorhandenen sicherheitstechnischen Maßnahmen aber ausreichen, sind zusätzliche sicherheitstechnische Maßnahmen nicht



Schematische Darstellung zur besseren Einschätzung, wann eine Veränderung an einer Maschine wesentlich ist und wann nicht. (Grafik: Ostermann)

erforderlich. Veränderte Maschinen, bei denen sich eine neue Gefährdung ergibt und die vorhandenen sicherheitstechnischen Maßnahmen nicht ausreichen, müssen dagegen auf eine wesentliche Veränderung im Sinne des GPSG untersucht werden. Wenn die Maschine mit einfachen trennenden Schutzeinrichtungen wieder in einen sicheren Zustand gebracht werden kann, wird die Veränderung im Allgemeinen als nicht wesentlich im Sinne des GPSG angesehen. Andernfalls muss eine weitergehende Einschätzung des Risikos vorgenommen werden.

Im ersten Schritt der Risikoeinschätzung ist das Ausmaß des möglichen Schadens, der durch die betrachtete Gefährdung verur-

sacht werden kann, zu untersuchen. Dabei kann es sich sowohl um einen Personenschaden wie auch um einen Sachschaden handeln.

Ist der mögliche Personenschaden reversibel und/oder ist nicht mit einem hohen Sachschaden zu rechnen, ist die Veränderung nicht als wesentlich im Sinne des GPSG anzusehen.

Ist der mögliche Personenschaden dagegen irreversibel und/oder es kommt wahrscheinlich zu einem hohen Sachschaden, ist in einem nächsten Schritt die Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieser Schäden zu untersuchen. Ist diese Wahrscheinlichkeit hoch, liegt eine wesentliche Veränderung im Sinne des GPSG vor.

Übergang von Alt zu neu

Ist eine Maschine nach der Veränderung nicht mehr sicher, die Veränderung jedoch nicht wesentlich im Sinne des GPSG, müssen Maßnahmen durchgeführt werden, um die Maschine wieder in einen sicheren Zustand zu bringen. Das sind z.B. Maßnahmen nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) oder nach dem GPSG.

Ist die Maschine nach der Veränderung nicht mehr sicher und die Veränderung ist wesentlich im Sinne des GPSG, fällt die veränderte Maschine unter die Bestimmungen des GPSG und damit der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG wie eine neue Maschine.

Info: www.maschinenrichtlinie.de ■